



BEITRAGSORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 07.02.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 693

Erste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 03.07.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 09.09.2014
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2013 vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1180

Zweite Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.01.2014
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 07.08.2013
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2014, S. 33
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1582

Fünfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 24.06.2015
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.09.2015
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2015 vom 18.09.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2015 vom 30.09.2015, S. 767

Sechste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 27.02.2016
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.09.2016
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 05/2016 vom 15.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2016 vom 29.09.2016, S. 635

Siebte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 15.02.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.02.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2017 vom 20.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 112

Achte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 05.07.2017 und 19.07.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.08.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2017 vom 14.09.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 965

Neunte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 09.05.2018
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.05.2018
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 517

Zehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.05.2019
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 11.06.2019
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2019 vom 11.07.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2019 vom 11.07.2019, S. 894

Elfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 17.06.2020
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 06.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 870

Zwölfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 13.01.2021
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.01.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2021 vom 21.01.2021, S. 3

Dreizehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 12.05.2021
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 01.07.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2021 vom 31.08.2021, S. 631

Vierzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 18.05.2022
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.05.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 1213

Fünfzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 10.05.2023
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 22.08.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2023 vom 26.09.2023, S. 1138

INHALT:

§ 1	Höhe und Zusammensetzung des Beitrags.....	4
§ 2	Beitragspflicht.....	4
§ 3	Fälligkeit	4
§ 4	Verjährung.....	5
§ 5	Änderungen.....	5
§ 6	In-Kraft-Treten.....	5
§ 7	Bekanntmachung	5
Anlage 1	6
Anlage 2	7
Anlage 3	8

§ 1 Höhe und Zusammensetzung des Beitrags

- (1) Die Höhe und die Zusammensetzung des Beitrags, den die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zweckgebunden für jedes Semester zu entrichten haben, folgt aus Anlage 1.
- (2) Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an dem Anteil zur Finanzierung der studentischen Semesterticket (Semesterticket) sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Das Semesterticket ist auf den in Anlage 3 aufgeführten Strecken gültig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag zur Studierendenschaft bereits an einer anderen Hochschule entrichtet haben, werden auf Antrag insgesamt von der Beitragszahlung an der Universität Osnabrück befreit.
- (3) Beurlaubte Mitglieder, die die Leistungen der Studierendenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag insgesamt von der Beitragszahlung an der Universität Osnabrück befreit.
- (4) Mitglieder, die sich während eines Semesters in einem verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemester befinden, oder sich zu Studienzwecken freiwillig mehr als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten (z. B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion) und aus diesem Grund die Leistungen des Semestertickets nicht in Anspruch nehmen können, werden für das betreffende Semester auf Antrag von der Zahlung des Beitragsanteils für das Semesterticket an der Universität Osnabrück befreit.
- (5) ¹Die Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 sind spätestens zwei Monate nach Beginn des betreffenden Semesters beim Studierendensekretariat der Universität Osnabrück einzureichen. ²Über die Anträge entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. ³Sofern der entsprechende Antrag bewilligt wird, besteht u. a. kein Anspruch mehr auf Erhalt und Nutzung des Semestertickets für das entsprechende Semester. ⁴Wurde die als Semesterticket dienende Campuscard für das betreffende Semester aufgrund erfolgter Zahlung des Beitrags bereits validiert, erfolgt eine Rückerstattung des gezahlten Beitrags erst nach entsprechender Entvalidierung der Campuscard.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation auf eigenen Antrag oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn die jeweiligen Anträge form- und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Osnabrück eingereicht werden. ³Die Fristen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück. ⁴In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 07.02.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen.

Anlage 1**1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:**

169,03 € im Wintersemester 2022/2023
169,03 € im Sommersemester 2023
164,60 € im Wintersemester 2023/2024
und 164,60 € ab Sommersemester 2024

2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

151,53 € im Wintersemester 2022/2023
151,53 € im Sommersemester 2023
147,10 € im Wintersemester 2023/2024
und 147,10€ ab Sommersemester 2024

3) Höhe des Anteils des Beitrags zur studentischen Selbstverwaltung gemäß § 1 Abs. 1:

17,50 € im Wintersemester 2022/2023
17,50 € im Sommersemester 2023
17,50 € im Wintersemester 2023/2024
und 17,50 € ab Sommersemester 2024

Anlage 2**Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2:**

Wintersemester 2022/2023:

- 62,93 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 88,60 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2023:

- 62,93 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 88,60 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Wintersemester 2023/2024:

- 65,13 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 81,97 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2024:

- 65,13 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 81,97 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Anlage 3**Anlage 3****Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2021:**

Das Landesweite Semesterticket berechtigt bei allen EVU zur Beförderung in der 2. Wagenklasse in Zügen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (im Folgenden „SPNV“ genannt) im räumlichen Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau – Minden(Westf), Bückeburg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine – Salzbergen, Friedland(Han) – Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen.

Außerdem gilt das Landesweite Semesterticket auf den Strecken: Echem – Lübeck Hbf, Helmstedt – Magdeburg Hbf, Walkenried – Nordhausen, Friedland – Eichenberg – Leinefelde, Friedland – Eichenberg – Kassel Hbf und Kassel-Wilhelmshöhe, Holzminden – Ottbergen – Altenbeken – Paderborn Hbf, Bad Pyrmont – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Bielefeld Hbf, Dissen-Bad Rothenfelde – Bielefeld Hbf, Natrup-Hagen – Münster(Westf) Hbf, Rheine – Münster(Westf) Hbf, Bad Bentheim – Hengelo (hier nur in den Zügen der KEOLIS Deutschland GmbH & Co. KG).

Das Landesweite Semesterticket gilt auf allen genannten Strecken in allen Nahverkehrszügen sowie zwischen Norddeich Mole – Bremen Hbf. auch in den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG.

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln sowie auf der Linie X15.